

# **BStGer BG.2024.70 vom 8. April 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2024.70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.70)

FR: TPF BG.2024.70 du 8 avril 2025

IT: TPF BG.2024.70 del 8 aprile 2025

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2011 94 E. 2.2). Die Frist von zehn Tagen bezweckt, unnötiges Hinauszögern in Gerichtsstandsangelegenheiten zu verhindern, dient aber nicht dazu, noch im Fluss befindliche Verhandlungen, insbesondere bei Einbezug neuer Erkenntnisse oder weiterer Anzeigen, zu verunmöglichen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 1.3).

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Die möglichst frühzeitige Prüfung soll summarisch und beschleunigt und die Weiterleitung an die (mutmasslich) zuständige Stelle hat rasch erfolgen, um eine Verzögerung oder Unterbrechung der Strafverfolgung zu vermeiden (vgl. ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 39 StPO N. 7 mit Hinweisen). Untätigkeit kann unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde eingestuft werden und Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand schaffen. So kann ein solcher Grund darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons (z.B. nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmegesuchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons) mehr als vier bzw. dreieinhalb Monate untätig bleibt. Diese Untätigkeit ist unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde einzustufen (s. TPF 2011 178; BAUM-GARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 401 f.). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einreichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs.

### **E. 1.2**

Strittig ist, ob die Eingabe des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2024 als verspätet im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung (E. 1.1) zu gelten hat. Der Kanton Solothurn macht geltend, der Meinungsaustausch mit dem Kanton Luzern sei mit der Ablehnung der Verfahrensübernahme vom

- 8 -

18. Juli 2024 in Bezug auf D., E. und F. abgeschlossen gewesen, weshalb aufgrund der im Normalfall anzunehmenden Frist von 10 Tagen die Eingabe des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2024 verspätet sei. Eine Veranlassung für einen weiteren Meinungsaustausch habe nicht bestanden (act. 3, S. 1 f.). Demgegenüber führt die OStA LU aus, bei einem Zeitablauf von

### **E. 1.3**

Der Kanton Luzern hat mit seiner Eingabe vom 28. Oktober 2024 die Frist für eine konkludente Anerkennung durch Untätigkeit (vier bzw. dreieinhalb Monate) nicht erreicht. Dies umso weniger, als er nach dem 18. Juli 2024 umfangreiche Akten eines anklagereifen Verfahrens zu studieren hatte. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben nicht Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.

2.1 Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO).

2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt als Mittäter («coauteur»; «correo»), wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an,

- 9 -

ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c/aa). Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der Ausführung der konkreten Straftat. Auch die massgebliche Tatherrschaft («maîtrise du fait»; «signoria del fatto») bzw. Mit-Tatherrschaft begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (BGE 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; vgl. zum

Ganzen Urteil des Bundesgerichts 7B\_209/2023 vom 7. November 2023 E. 4.4.1; a.M. STRÄULI, Commentaire romand, 2. Aufl. 2021, vor Art. 24–27 StGB N. 97). Der Mittäter, der nur an der Entschlussfassung bzw. Planung massgeblich beteiligt war, muss allerdings kraft seiner Beziehung zu den Ausführenden weiterhin einen «tragenden Einfluss» ausüben (FORSTER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, vor Art. 24 StGB N. 9; zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.19 vom 5. Juli 2024 E. 3.3 wie auch BG.2024.28 vom 9. September 2024 E. 4.3).

2.3 In Gerichtsstandsverfahren gilt der aus dem Legalitätsprinzip fließende Grundsatz «in dubio pro duriore» (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2). Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt (anstelle vieler: Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.75 vom 26. Februar 2025 E. 3).

2.4 A. hat mit Eingabe vom 20. Oktober 2023 an die StA LU 5 C. und D. wegen Betrugs angezeigt, worauf die StA LU 5 ein entsprechendes Verfahren eröffnet hat. Zusammengefasst schildert A. in der Strafanzeige (s. Verfahrensakten StA LU 5 SA5 23 172 51 pag. 41.001.0085 ff.), D., ein damals langjähriger Freund, habe ihm Investitionen in Infinity und WGC nahegelegt und den Kontakt zu C. vermittelt. Auf Empfehlung von D. und dessen Kollegen E. habe er bei C. CHF 100'000.-- in Kryptotrading investiert. In der Folge hätten er (A.) und seine Frau C. CHF 535'000.-- als Anlagekapital für Kryptohandel überwiesen, wofür sie 54 Mio. Einheiten der Kryptowährung XIN erhalten hätten. Das Ganze habe sich dann als Krypto-Betrug herausgestellt. Die StA SO habe gegen mehrere Personen ein Verfahren eröffnet. Er und seine Frau

- 10 -

hätten einen enormen Verlust erlitten. XIN habe massiv an Wert verloren und nur noch schwer gehandelt werden können. D. und E. seien nun erneut aktiv geworden, da A. verlangt habe, seine unverkäuflichen XIN wieder in CHF umzutauschen. Anlässlich eines Treffens im Dezember 2017 hätten ihm D. und E. F. als einen international bekannten Trader empfohlen, der als Einziger XIN noch handeln könne. Aufgrund dieser Empfehlung habe er (A.) bei F. weiteres Geld investiert (Rz. 12, 15). Während rund 6 Jahren sei er im regelmässigen Kontakt mit F. gestanden. E. und D. hätten ihm jeweils die Richtigkeit der Ausführungen von F. bestätigt. F. habe bis zum Datum der Strafanzeige keinen einzigen Rappen ausbezahlt (Rz. 22 f.). Nachdem er (A.) bei seinem Anwalt mehrere Unterlagen habe einsehen können, sei ihm bewusst geworden, dass D. und E. mit F. zusammengearbeitet hätten, wie sie es zuvor schon mit C. getan hätten (Rz. 16 ff. mit Verweis auf E-Mails).

2.5 Der Kanton Luzern stellt zutreffend dar, dass es bei den Strafverfahren in den Kantonen Luzern und Solothurn um Betrüge im Zusammenhang mit der Kryptowährung XIN geht. In beiden Verfahren und Kantonen sind sodann D. wie auch E. verwickelt. Als Haupttäter der beiden Verfahren erscheinen indes C. in einer ersten Phase (Anlage in XIN, Kanton

Solothurn) und in der zweiten Phase F. (Wechsel der XIN in CHF zwecks Wiedererlangung; Kanton Luzern). Der Kanton Luzern behauptet nicht konkret, C. und F. hätten zusammengewirkt. D. und E. wiederum scheinen die untersuchten Betrüge in beiden Verfahrensabschnitten gefördert resp. als Mittler gewirkt zu haben, ohne dass der Kanton Luzern aufzuzeigen vermochte, dass sie in dubio pro durore als Mittäter erscheinen (vgl. Schreiben vom 28.10.2024 S. 2, obige litera F). Es stand ihm dafür ausreichend Zeit für das Studium der Solothurner Akten zur Verfügung. Dass die Untersuchungsakten sehr umfangreich sind, spricht als Teil der Gesamtabwägung für das fortgeschrittene Stadium des Solothurner Verfahrens und damit gegen eine Verzögerung. Es ist dem Kanton Solothurn schliesslich nicht vorzuwerfen, er hätte seine klar ausgedrückte negative rechtliche Einschätzung (keine Mittäterschaft) konkreter und ausführlicher darlegen müssen. Auch ohne das Prinzip «negativa non sunt probanda» zu bemühen, ist nicht ersichtlich, welche weiteren Elemente zur Stützung der Nichtexistenz von Indizien für eine Mittäterschaft hätten beigetragen werden können.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den mutmasslichen Haupttätern (C. resp. F.) und nicht nach den weiteren Verdächtigen D. und E. Ohne Zusammenwirken von C. und F. oder Hinweise auf einen gemeinsamen Tatentschluss ist dabei von getrennten Sachverhalten und damit Gerichtsständen auszugehen, auch wenn es um die gleiche Kryptowährung und den gleichen Geschädigten geht. Daten von Betrugsopfern werden des Öfteren zum

- 11 -

nochmaligen Betrugsversuch weitergegeben. Liegen damit zwei Sachverhaltskomplexe mit zwei verschiedenen mutmasslichen Haupttätern vor, so führte auch die Annahme eines gewerbsmässigen Betruges (bei einem oder beiden) nicht zu einem gemeinsamen Gerichtsstand. Die beiden Verfahren sind vielmehr getrennt zu führen. Der Gerichtsstand für das Luzerner Verfahren liegt dabei im Kanton Luzern, da dort mit der Entgegennahme der Strafanzeige vom 20. Oktober 2023 sich die erste Verfolgungshandlung eignete. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Grund.

2.6 Die Strafbehörden des Kantons Luzern sind somit für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die F., D. und E. vorgeworfenen Straftaten (Strafanzeige vom 20. Oktober 2023 betreffend eine Rückzahlung der XIN in CHF) zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 3**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.